

Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2013-04-29

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5515/2013

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|-----------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt | 21.05.2013 |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.06.2013 |

Titel:

Abwasserbeseitigungskonzept

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuth-Urstromtal für den Fortschreibungszeitraum 2013 – 2017

Finanzielle Auswirkungen: [ja] bei der NUWAB

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Amt für Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Sachbearbeiterin
Kaufmännische
Gebäudeverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Die Städte und Gemeinden Brandenburgs müssen Abwasserbeseitigungskonzepte erstellen und in einem Zeitraum von fünf Jahren fortschreiben. Diese per Gesetz (§ 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes) auferlegte Verpflichtung gilt unabhängig von der gewählten Organisationsform der Abwasserbeseitigung.

Die Stadt ist aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet beider Kommunen zuständig. Aus diesem Grund sind im Abwasserbeseitigungskonzept alle geplanten Maßnahmen in Luckenwalde wie auch in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal aufzuführen. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept behandelt die Schmutzwasserentsorgung und die Niederschlagswasserableitung. Es gilt für den Zeitraum 2013 – 2017.

In diesem Zeitraum ist im Stadtgebiet die erstmalige Herstellung von Schmutzwasserkanälen für den Dämmchenweg und für das Jüterboger Tor vorgesehen.
In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist im Jahre 2013 die Erschließung des Ortsteils Kemnitz geplant.

Im Übrigen werden in den kommenden Jahren die Investitionen im Abwasserbereich auf die Sanierung/ Erneuerung des vorhandenen Anlagenbestandes konzentriert.

Das Konzept enthält auch die Aussage, dass weitere schmutzwassertechnische Neuerschließungen bis 2032 nicht vorgesehen sind. Hintergrund ist, dass die Untere Wasserbehörde eine von einem Grundstückseigentümer beabsichtigte Errichtung einer Kleinkläranlage und der damit verbundenen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nur dann zustimmt, wenn innerhalb der nächsten 15 Jahre ab Antragstellung keine schmutzwassertechnische Erschließung durch den Hoheitsträger geplant ist. Mit der zuvor genannten Erklärung wird Planungssicherheit für diejenigen geschaffen, die sich bis 2017 mit dem Gedanken einer eigenen Kleinkläranlage tragen.

Anlagen